



Arbeitszimmer und Notordination

Das Thema Arbeitszimmer ist eine beliebte Spielwiese im Rahmen von Betriebsprüfungen. Die dazu ergangenen Entscheidungen und Erlässe füllen Bände.

Grundsätzlich gilt: Ist ein Arbeitszimmer in einem Wohnungsverband gelegen (Eigentumswohnung, Wohnhaus), so sind die dafür anfallenden Kosten steuerlich nur abzugsfähig, wenn es den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Arztes** darstellt.

Haben Sie eine **Ordination** bzw. eine **Notordination** eingerichtet, so ist dieses Abzugsverbot darauf nicht anwendbar.

Die Arbeitszimmerproblematik trifft insbesondere auf Arbeitszimmer zu Studien- und Verwaltungszwecken zu. Das Arbeitszimmer muss getrennt vom übrigen Wohnungsverband sein (Abtrennung und Begehung durch eine eigene Tür oder Begehung von außen durch einen eigenen Zugang; es darf sich nicht um ein Durchgangszimmer handeln) und ist aus Sicht Ihrer Tätigkeit zu beurteilen. Der Mittelpunkt der Tätigkeit eines Arztes liegt aus Sicht der Finanzverwaltung (und dabei geht sie sehr rigoros vor!) üblicherweise in der Ordination. Auch wenn Sie Kassenabrechnungen oder andere Verwaltungsarbeiten ausführen, begründet dies noch kein Arbeitszimmer. Davon ausgeschlossen sind lediglich die Räumlichkeiten, die keinesfalls einer privaten Nutzung zugänglich sind.

Auch wenn Sie daneben **Vortragstätigkeiten** ausüben und deshalb die Aufwendungen eines Arbeitszimmers absetzen wollen, ist trotzdem das Abzugsverbot zu beachten. Der Mittelpunkt der Vortragstätigkeit liegt eben nicht zu Hause bzw. ist oft nur schwer argumentier- und dokumentierbar.

Abzugsfähig bleiben allerdings **Arbeitsmittel**; auch wenn sie in einem nicht absetzbaren Arbeitszimmer aufgestellt sind: Dazu zählen Computer, Drucker, Faxgeräte, Telefonanlagen und EDV-Ausstattung.

Sind **Ordinations-** und **Therapieräumlichkeiten** im **privaten Wohnungsverband** gelegen **und** ist eine **Privatnutzung ausgeschlossen**, so sind die damit zusammenhängenden **Aufwendungen** (Gebäudeabschreibung, Betriebskosten wie Heizung, Strom und Telefon) **abzugsfähig**. Dies trifft wohl **auch auf Lagerräume und Archive** (zur Aufbewahrung von Patientenunterlagen) zu.

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ist dies auch bei einem Zweitwohnsitz denkbar.

Praxistipp:

Wenn Sie allerdings neben Ihrer Wohnung ein Einzelzimmer oder eine kleine Wohnung mieten, dann ist die Trennung per se erfüllt und die Abzugsfähigkeit gegeben!

Mag. Rudolf Siart,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH,
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,
Enekelstraße 26, 1160 Wien
Tel.: 01/493 13 99,
E-Mail: siart@siart.at
www.siart.at

